

Satzungen

des

Vereins für Leibesübungen e.V. 1898

Leipheim/Donau

SATZUNG

DES

VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1898 LEIPHEIM E.V.

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Verbandzugehörigkeit	4
§ 4	Geschäftsjahr, Gerichtsstand	4
§ 5	Aufnahme	4
§ 6	Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Beitrag	6
§ 9	Haftung.....	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11	Austritt und Ausschluss.....	7
§ 12	Organe des Vereins	8
§ 13	Mitgliederversammlung	9
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Ablauf der Mitgliederversammlung	9
§ 16	Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	10
§ 17	Delegiertenversammlung	10
§ 18	Anzahl der Delegierten und deren Wahl durch die Abteilungen	11
§ 19	Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung	12
§ 20	Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	12
§ 21	Der Vorstand	13
§ 22	Vertretung des Vereins.....	14
§ 23	Der Hauptausschuss	15
§ 24	Aufgaben des Hauptausschusses	15
§ 25	Revisoren.....	16
§ 26	Die Abteilungen	16
§ 27	Vereinsjugendleitung	17
§ 28	Besetzung freier Stellen	18
§ 29	Erlass von Ordnungen	18
§ 30	Allgemeine Bestimmungen	18
§ 31	Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	19

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1898 Leipheim e.V.“ (abgekürzt: VfL 1898 Leipheim). Er ist hervorgegangen aus dem Turnverein Leipheim, gegründet am 01.08.1898, und der Spielvereinigung Leipheim, gegründet am 09.11.1930. Der Verein hat seinen Sitz in Leipheim und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind Gelb-Blau. Das Vereinswappen entspricht dem Stadtwappen mit dem Zusatz „VfL 1898“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Förderung des Heimatgedankens (Brauchtumpflege).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Zuwendung von unangemessenen oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Mitglieder des Vereins oder dritten Personen aus Mitteln des

Vereins ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seiner Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 4

Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Günzburg; Erfüllungsort Leipheim.

§ 5

Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die schriftlich um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung die Vereinssatzung.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - 1.1 jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
 - 1.2 Mitglieder über 16 Jahre
 - 1.3 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende (siehe §20 Ziff. 5, der Satzung und die Ehrenordnung)

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 1.1 an den Veranstaltungen, am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Der Sportbetrieb wird nach den gegebenen Möglichkeiten durch den Vorstand bestimmt.
 - 1.2 ab Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen des Vereins teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt und aktives und passives Wahlrecht auszuüben; Mitglied des Vorstandes und des Hauptausschusses kann nur eine volljährige Person werden
 - 1.3 ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen und an der Versammlung – ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht – teilnehmen.
 - 1.4 ab der Volljährigkeit mit Zustimmung von Vorstand und Hauptausschuss, eine, einer einzelnen Sportart gerecht werdende Abteilung § 26 zu gründen. Die Zustimmung bedarf 2/3 der anwesenden Vorstands- und Hauptausschussmitgliedern. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 3.1 zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen
 - 3.2 die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte
 - 3.3 zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages
 - 3.4 zur Mitteilung jeder Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten (Wohnanschrift, Familienname usw.).

§ 8

Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und ggf. einer Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.
3. Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren werden von den Abteilungen - nach Absprache und Zustimmung des Vereinsvorstandes - festgelegt.
4. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres hat das Mitglied einen anteiligen Mitgliedsbeitrag ab Beginn des Monats zu zahlen, in dessen Verlauf das Mitglied dem Verein beitrifft.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Verein eingezogen.
6. Der Betrag ist jeweils im voraus bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
7. Die Verwendung der Beiträge und sonstiger nicht zweckgebundener Einnahmen werden im Rahmen eines Haushaltsplanes für den Gesamtverein und die Abteilungen vom Vorstand festgelegt (vgl. § 21, Ziff. 3.2).

Grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Beiträge und sonstiger Einnahmen können in einer Finanzordnung § 29 festgelegt werden.

8. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Haftung

1. Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen oder dabei von ihm verursacht werden, haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Nähere Aussagen zu Haftungsfragen liefert die in der Geschäftsstelle aufliegende Informationsbroschüre.
2. Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden, haftet das Mitglied.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
 - 1.1 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
 - 2.1 Der Referent für Jugendarbeit, sein Stellvertreter und die Abteilungsjugendleiter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
 - 2.2 Als Jugendsprecher können Mitglieder vom 14. bis 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 11

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod.
 - 1.2 durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
 - 1.3 Durch Ausschluss:
 - 1.3.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.
 - 1.3.2 Seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes wahlberechtigte Mitglied stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes der Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann das betroffene Mitglied

innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Hauptausschussbeschlusses schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu entscheiden hat. Der Ausschluss des Mitgliedes ist endgültig, wenn die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Entscheidung des Hauptausschusses bestätigt.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Organ des Vereins, das die verbindliche Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes getroffen hat.
5. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 11 Ziff. 1.3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 500,-- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
6. Alle Beschlüsse in Angelegenheiten nach § 11 Ziff. 3 und 5 sind dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
7. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der rückständigen Beiträge. Diese Verpflichtung dem Verein gegenüber hebt jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein nicht auf.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand und
4. der Hauptausschuss

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen;
 - 1.1 aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Hauptausschusses
 - 1.2 wenn dies mindestens 20% der zum 01.01. des laufenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder oder 1/3 der Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes (Auflösung des Vereins) verlangen
 - 1.3 wenn die Delegiertenversammlung die Einberufung der Mitgliederversammlung wegen der besonderen Bedeutung eines zu entscheidenden Punktes, über die Delegiertenversammlung selbst nicht entscheiden will, beschließt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 21 Ziff. 1). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben..

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Änderung der §§ 2 und 16 dieser Satzung
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten im Ganzen.
3. Beschlussfassung über besonders wichtige Punkte, zu deren Entscheidung die Delegiertenversammlung die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

§ 15

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung in der in § 13 Ziff. 2 aufgeführten Reihenfolge.

2. Das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied ist jederzeit befugt, die Versammlungsleitung einem anwesenden Mitglied zu übertragen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
4. Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

§ 16

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In dieser Mitgliederversammlung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Leipheim mit der Auflage zu, dass es die Stadt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet. Im Rahmen einer solchen städtischen Vermögensverwendung liegt auch eine Übertragung des Vermögens auf einen neu entstehenden Sportverein in Leipheim, der in seiner Zielsetzung dem aufgelösten Verein entspricht.

§ 17

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich spätestens bis 30. Juli einzuberufen. Der Vorstand kann, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse. Für eine Änderung der

Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

3. In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
 - 3.1 die Mitglieder des Vorstandes
 - 3.2 die Mitglieder des Hauptausschusses
 - 3.3 die Abteilungsjugendleiter
 - 3.4 alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
 - 3.5 die Delegierten der Abteilung (vgl. § 18)

Die oben in Ziffer 3.1-3.4 aufgeführten Mitglieder sind Festdelegierte.

§ 18

Anzahl der Delegierten und deren Wahl durch die Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins hat das Recht, für die Delegiertenversammlung zu wählen:
 - 1.1 bei bis zu 50 Mitgliedern – unabhängig von der Zahl der Mitglieder 2 Delegierte
 - 1.2 bei mehr als 50 Mitgliedern je 1 weiterer Delegierter für jeweils weitere 50 angefangene Mitglieder.
2. Die Mitgliederzahl, nach der sich die Zahl der Abteilungsdelegierten (§ 17 Ziff. 3.5) bemisst, ist für jede Abteilung die Zahl ihrer Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) die der Gesamtverein zum 1.1. des Jahres in dem die Abteilungsdelegierten gewählt werden dem Bayerischen Landessportverband gemeldet hat. Der Vorstand hat jeder Abteilung die Zahl der Mitglieder schriftlich bis spätestens 01. Februar des laufenden Jahres unter Angabe der Zahl der Delegierten, die die Abteilung zu wählen berechtigt ist, mitzuteilen.
3. Jede Abteilung hat in einer Abteilungsversammlung bis spätestens 15. Mai ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung zu wählen. Jede Abteilung soll darüber hinaus Ersatzdelegierte wählen für den Fall der Verhinderung eines gewählten Delegierten; die Zahl der Ersatzdelegierten soll mindestens 50% der Zahl der Delegierten betragen.
4. Jede Abteilung hat die Pflicht, die von ihr gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten – in der Reihenfolge der erzielten Stimmen – dem Vorstand unverzüglich und schriftlich unter vollständiger Angaben der Personalien (Vornamen, Zuname und Anschrift) mitzuteilen.
5. Delegierte und Ersatzdelegierte sind für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen.

§ 19

Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Der Termin für die Delegiertenversammlung wird vom Hauptausschuss festgelegt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens 1 Woche nach Bekanntgabe des Termins beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder erst im Verlauf der Delegiertenversammlung eingehen, werden nur dann behandelt, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschließen.

2. Hinsichtlich des Ablaufes der Delegiertenversammlung gilt die Regelung für die Mitgliederversammlung entsprechend § 15.

§ 20

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Referenten für Jugendarbeit bzw. deren Stellvertreter.
3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 23 Ziff.1.4 und 1.5)
4. die Wahl der Revisoren,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
6. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
7. die Änderung der Satzung, soweit diese nicht gemäß § 14 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
8. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
9. die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses mit Kassenbericht.

10. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr sofern ein geprüfter Kassenbericht bzw. eine geprüfte Bilanz vorliegt.
11. die Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreitenden Aufgaben sowie die ihr sonst nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere die Entlastung der Abteilungsleiter und die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 50.000,-€ übersteigt.
12. die Beschlussfassung über alle Anträge, die zur Delegiertenversammlung eingereicht bzw. vorgelegt werden.
Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

§ 21

Der Vorstand

Zusammensetzung und Aufgabenbereich:

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem Vorsitzenden Infrastruktur
 - 1.3 dem Vorsitzenden Planung
 - 1.4 dem Vorsitzenden Finanzen
 - 1.5 dem Vorsitzenden Organisation

Die Stellvertretung, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich.
In der nächsten Delegiertenversammlung ist die durch den Vorstand erfolgte Berufung zu bestätigen oder für die restliche Dauer der Wahlperiode anstelle des berufenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
3.
 - 3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern
 - 3.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Erledigung der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse, Aufstellung des Haushaltsplanes,

- ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Kassenberichts bzw. der Bilanz.
- 3.3 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung herbeiführen.
 - 3.4 Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 4. Die einzelnen Vorsitzenden können in ihrem Aufgabenbereich Fachausschüsse bilden. Diese nehmen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden berufen.
 5. Dem Vorstand obliegt es, Mitglieder des Hauptausschusses zu den Sitzungen des Vorstandes beizuziehen. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben stets nur beratende Stimme. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die Bearbeitung von Sonderaufgaben besondere Ausschüsse oder Einzelpersonen aus dem Mitgliederbestand einzusetzen.

§ 22

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam mit folgender Beschränkung:

1. Bei Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 5.000,- € übersteigt, ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, deren wirtschaftlicher Wert im Einzelfall 25.000,- € übersteigt, ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.
3. Bei Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 50.000,- € übersteigt, ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich.

Im Innenverhältnis (interne Zuständigkeitsregelung) zum Verein gilt, dass einer der Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist (näheres regelt die Geschäftsordnung). Besondere Vertreter (i.S.d. § 30 BGB) können Abteilungsleiter sein.

Diese sind befugt, Rechtsgeschäfte, die die Abteilungen betreffen, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 2.500,- € nicht übersteigt zu tätigen. Darüber hinaus sind besondere Vertreter von jeglicher Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

§ 23

Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter
 - 1.3 der Referent für Jugendarbeit, bzw. sein Stellvertreter
 - 1.4 der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5 der Schriftführer
 - 1.6 der Geschäftstellenleiter
2. Die Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter werden von den Abteilungen durch Mehrheitswahl auf drei Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
3. Der Referent für Jugendarbeit sowie sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für drei Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung § 27 Ziff. 2.
4. Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses Ziffer 1.4 bis 1.5 werden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der/die Geschäftsstellenleiter/in wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 24

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Termine und die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er schlägt die Jahrespläne der Abteilungen für den Übungsbetrieb sowie gemeinsame Veranstaltungen dem Vorstand vor.
3. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste und – sofern nicht auf einer früheren Hauptausschusssitzung bereits geschehen – das laufende Geschäftsjahr.

4. Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand hat den Hauptausschuss zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes heranzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erstellung und Beschlussfassungen von Ordnungen § 29.
6. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfachen Mehrheit gefasst.
7. Hinsichtlich des Ablaufes der Hauptausschuss-Sitzungen gilt die Regelung für die Mitgliederversammlung entsprechend § 15.

§ 25

Revisoren

1. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren.
 - 1.1 Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein.
 - 1.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren überprüfen die wirtschaftliche Führung, insbesondere die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtvereins und auf Antrag des Vorstandes auch der Abteilungen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.
3. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Die Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein gepflegte Sportart pflegen.
 - 1.1 Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
 - 1.2 Jedes Mitglied soll sich einer Abteilung zugehörig erklären.
2. Bei den Abteilungsversammlungen haben Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben Stimmrecht. Anwesenheits- und Rederecht haben alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandmitglieder haben in den Abteilungsversammlungen auch Stimmrecht.

3. Die Abteilungen führen den Sportbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung durch. Sie sind dem Gesamtverein gegenüber für ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums verantwortlich.
Die Abteilungen haben ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich mit dem Vorstand des Hauptvereines abzugleichen ist.
- 3.1 Sie rechnen ihre Einnahmen und Ausgaben in einem vom Vorstand festgelegten Turnus mit dem Vorsitzenden (Finanzen) ab. Der Vorstand legt für die Abteilungen einen Etat fest. Die Abteilungen haben dem Vorstand eine schriftliche Einnahmen- und Ausgabenabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, geprüft von den Revisoren der Abteilung, bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 3.2 Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtverein gegenüber verantwortlich für ordnungsgemäße, der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wirtschaftsführung.
4. Die Abteilungsleiter und die weiteren Funktionäre der Abteilungen werden von der Jahreshauptversammlung ihrer Abteilung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4.1 Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, in besonderen Fällen sein Veto einzulegen und eine neuerliche Wahl anzusetzen.
- 4.2 Leiter einer Abteilung und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
5. Für die Einberufung, Beschlussfassung u.a. gelten die Vorschriften über die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.
6. Die Abteilungsversammlung hat nicht das Recht, den Abteilungsleiter hinsichtlich der Wirtschaftsführung der Abteilung zu entlasten. Diese Entlastung ist auf der nächsten Delegiertenversammlung des Gesamtvereins Tagesordnungspunkt, sie ist vom Vorstand zu beantragen.
7. Für die Auflösung einer Abteilung gilt § 16 Ziff. 1 sinngemäß.

§ 27

Vereinsjugendleitung

1. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung überfachlicher Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
2. Die Vereinsjugendleitung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins § 23 Ziff. 3 gewählt. Die Wahl der Referenten für Jugendarbeit und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsjugendleitung regelt die Jugendordnung § 29.

§ 28

Besetzung freier Stellen

Kann im Vorstand, Hauptausschuss oder in einer Abteilung eine Stelle bei einer Wahl nicht besetzt werden oder scheidet der betreffende Funktionär während der Wahlperiode aus, so hat im Verein der Vorstand, in der Abteilung der Abteilungsleiter das Recht, eine geeignete Person zu ernennen, die bei der nächsten Delegierten- oder Abteilungsversammlung bestätigt werden muss, sofern nicht ohnehin eine Neuwahl ansteht.

§ 29

Erlass von Ordnungen

1. Der Hauptausschuss erlässt nach Bedarf § 24 Ziff. 5 oder bei Beauftragung durch die Delegiertenversammlung Nebenordnungen (Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehrungs-, Strafordnungen u.a.).
2. Die Ordnungen werden vom Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Geschäftsstelle des Vereins sämtliche Ordnungen einzusehen.
4. Auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag von mindestens 30 Vereinsmitgliedern oder 15 Delegierten hat die Delegiertenversammlung eine von Hauptausschuss erlassene Ordnung zu prüfen, die Delegiertenversammlung kann die Ordnung mit einfacher Mehrheit aufheben oder abändern.

§ 30

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen für 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl Stimmgleichheit, ist zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
2. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit die Geschäftsordnung keine Regelung enthält. Eine schriftliche Abstimmung hat

jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Teilnehmer dies beantragt.

3. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung § 29.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 28. Juni 2007 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung des Vereins vom 15. März 1991 außer Kraft.